



Städt. Klinikum Schwabing GmbH
Institut für präklinische und klinische
Notfallmedizin
Kölner Platz 1
80804 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Feb. 2009 (pers. Vorsprache)

Bitte bei Antwort angeben
Unser neues Geschäftszeichen

23.1-3615.1-127-06

Tel. (089) 21 76 -

Fax (089) 21 76 -

Zimmer

München,

2508

2853

2303

24.02.2009

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hofstätter

thomas.hofstaetter@reg-ob.bayern.de

Anerkennung als Stelle nach § 68 FeV

Anlage

Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Assal,

die Regierung von Oberbayern erlässt auf Ihren Antrag hin gem. § 68 FeV folgenden

Ergänzungsbescheid:

1. Das Institut für präklinische und klinische Notfallmedizin am Städtischen Klinikum Schwabing wird als Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) und Erste Hilfe nach § 68 FeV **ab 01.03.2009 für den Freistaat Bayern** (weiterhin) amtlich anerkannt.

2. Zur Ausbildung in „LSM / Erster Hilfe“ ist berechtigt:

Herr Dr. med. Josef Assal, geb. 24.12.1958

Herr Klaus Enhuber, geb. 03.01.1942

Herr Hans Dieter Schmeidl, geb. 03.10.1951

Herr Wunibald Bischoff, geb. 25.07.1950

sowie die gemäß vorgelegter Liste ermächtigten Lehrer an den staatlichen, städtischen und privaten Realschulen.

3. Die Ausbildung darf nur in den für geeignet befundenen Räumlichkeiten im

Städtischen Klinikum Schwabing, Kölner Platz 1, 80804 München

sowie in den in der vorgelegten Liste genannten staatlichen, städtischen und privaten Realschulen.

durchgeführt werden.

4. Die jeweils aktuelle Liste der ermächtigten Lehrer sowie der einbezogenen Realschulen ist Bestandteil dieses Bescheides.

...

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

5. Kurstermine sind rechtzeitig - spätestens aber zwei Wochen vor Kursbeginn - mitzuteilen.*
6. Das Institut für präklinische und klinische Notfallmedizin am Städtischen Klinikum Schwabing trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 80 Euro festgesetzt.
7. Die Anerkennung ist **bis 31.05.2010 befristet**.
8. Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile dieses Bescheides:

Das Institut für präklinische und klinische Notfallmedizin am Städtischen Klinikum Schwabing übersendet der Anerkennungsbehörde **bis 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert** eine **Statistik** für das abgelaufene Jahr, aus der die Anzahl der Kurse samt Anzahl der Kursteilnehmer hervorgeht.

Die Ausbilder müssen zum Anerkennungsinhaber in einem Rechtsverhältnis stehen. Weitere Personen dürfen derzeit zur Ausbildung in der Stelle nicht eingesetzt werden, können auf gesonderten Antrag unter Vorlage von Qualifikationsnachweisen aber zugelassen werden.

Die Aufsicht über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe erfolgt durch die Anerkennungsbehörde (Regierung von Oberbayern). Sie kann diese auch auf die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) übertragen. Die Teilnahme von Vertretern der Anerkennungsbehörde oder des Gesundheitsamtes bzw. von deren Beauftragten an diesen Kursen ist zu dulden.

Die Unterweisungen und Ausbildungen haben sich an dem Muster des BRK-Lehrplanes zu orientieren und müssen nach einem eigens dafür erstellten **Leitfaden** erfolgen; **Aktualisierungen sind ggf. zeitnah vorzunehmen**. Die vorgeschriebenen Lehr- und Darstellungsmittel müssen stets vollzählig und in funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Beachten Sie bitte, dass ein Widerruf der Anerkennung in Betracht kommen kann, wenn trotz Kenntnis eines solchen Mangels eine Ausbildung trotzdem durchgeführt wird. Der Unterrichtsstoff ist den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht so zu vermitteln, dass die Teilnehmer mit den Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe umfassend vertraut gemacht sind.

Die Zahl der Teilnehmer an einem Lehrgang soll 20 Personen nicht übersteigen. Bei einer Teilnehmerzahl über 10 Personen soll, bei einer Teilnehmerzahl über 15 Personen muss neben dem Ausbilder in jedem Lehrgang ein Ausbildungshelfer für die praktischen Übungen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung zur Verfügung stehen.

Änderungen der Ausbildungsräume, beim Ausbildungspersonal und der Lehrpläne bedürfen der vorherigen Genehmigung der Anerkennungsbehörde.

In den Bescheinigungen über die Unterweisung/Ausbildung ist u.a. das Datum des Genehmigungsbescheides der Anerkennungsbehörde und das Aktenzeichen zu vermerken.

Bitte beachten Sie auch, dass die eingesetzten Ausbilder vor Ablauf der Geltungsdauer Ihrer Anerkennung einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang von mindestens 4 Doppelstunden bei einer der Hilfsorganisationen oder bei einer anderen geeigneten Stelle oder Institution oder darüber eine gleichwertige Bestätigung eines leitenden Notarztes vorlegen müssen.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Ein Verstoß gegen diese Auflagen kann zum Widerruf der Anerkennung führen.

Gründe

Mit o.g. Schreiben beantragten Sie die Erweiterung der Anerkennung als Stelle für die Unterweisung in „lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ und „Erste Hilfe“ und legten hierfür überprüfbare Unterlagen und Nachweise (insbesondere Qualifizierungsnachweise, Bestätigung der Unfallkasse, BG-Bescheid) vor.

Die Überprüfung der Voraussetzungen hat ergeben, dass Ihrem Antrag unter den genannten Auflagen und Bedingungen stattgegeben werden kann.

Die zeitliche Befristung der Anerkennung ergibt sich aus Ziff. 5.2 der (alten) Anerkennungsrichtlinien.

Die Zuständigkeit der Regierung ergibt sich aus § 7 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.98 (GVBl S. 1025).

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf die §§ 1-4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr; die Gebührenentscheidung auf Geb. Nr. 399 des Gebührentarifs.

Hinweis

Zur Einhaltung der Mitteilungspflicht bzgl. der Kurstermine genügt auch die aktuelle Einstellung der Kurstermine auf einer Website im Internet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch zu erheben.

Gegen diesen Bescheid können Sie jedoch Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand benennen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofstätter
Regierungsamtmann

Kopie (per E-Mail)

an die
übrigen Bezirksregierungen im Freistaat Bayern

an die
oberbayerischen Fahrerlaubnisbehörden

an
Herrn Matthias Wabner
Mitarbeiter des Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-Ost

sowie an die
Unfallkasse München (gesetzliche Unfallversicherung)
Abteilung Prävention
Herrn Schreiber

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hofstätter
Regierungsamtmann